

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE zur Drs. 19/48S (vom 17. November 2015)
„Rechtsberatung für Stadtteilbeiräte gewährleisten“

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Im Beschlusstext des Absatzes 4, der durch obengenannten Antrag dem Paragraph 7 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter angefügt werden soll, werden die beiden folgenden Passagen geändert:

1. Im, Satz 4 werden die Worte „drei Vierteln“ gestrichen und ersetzt durch „zwei Dritteln“.
2. Der dritte Halbsatz von Satz 4 („soweit er gleichzeitig aus dem ihm zugewiesenen Globalmitteln eine Kostendeckung darstellt und beschließt“) wird ersetzt durch einen Punkt zum Abschluss von Halbsatz 2 und durch Hinzufügung des folgenden Satzes: „Die Finanzierung dieser externen Rechtsberatung erfolgt durch ein einzurichtendes Budget der Senatskanzlei“.

Begründung:

Die Beiräte müssen die Möglichkeit erhalten, sich Rechtsbeistand zu sichern, ohne die völlig unzureichenden Globalmittel dafür angreifen zu müssen, die zudem zu relevanten Teilen verwendet werden müssen, um die unzureichende Finanzierung von Regelaufgaben der Stadt abzudecken. Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist in politischen Gremien die höchste übliche Anforderung an qualifizierte Mehrheiten, die typischerweise für Satzungsänderungen u. ä. verwendet wird. Den Beiräten hier eine noch höhere Mehrheitsanforderung vorzugeben, würde gegenüber den Beiräten ein Signal des Misstrauens gegenüber ihrem verantwortlichen Umgang mit der eingeräumten Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Rechtsberatung aussenden.

Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.